

Herrn Bundesrat  
Pascal Couchepin  
Vorsteher des Eidgenössischen  
Departements des Innern  
Inselgasse 1  
3003 Bern

Luzern, 22. September 2006 STA/peg

G:/fdk/81\_02/struktur

## **Strukturreform in der beruflichen Vorsorge / Massnahmen für ältere Arbeitnehmende: Vernehmlassungsverfahren**

Hochgeachteter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 10. Juli 2006 haben Sie uns eingeladen, zum Bericht des Bundesrates über die Strukturreform in der beruflichen Vorsorge sowie zu den Massnahmen für ältere Arbeitnehmende Stellung zu nehmen.

### **1. Strukturreform in der beruflichen Vorsorge**

Wir sind mit den Stossrichtungen des Berichts im Grossen und Ganzen einverstanden. Unseres Erachtens muss die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge angepasst werden. Diskussionen um die berufliche Vorsorge, insbesondere Vorfälle, wie sie in der letzten Zeit etwa zu verzeichnen waren, verunsichern die Bevölkerung. Mit einem griffigen Aufsichtssystem ist dafür zu sorgen, dass solche Vorfälle ausgeschaltet werden können. Die in der letzten Zeit aufgetauchten Vorfälle sind allerdings im Bericht des Bundesrats noch nicht rubriziert, und es wird unvermeidlich sein, die von Ihnen vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen noch zu erweitern, insbesondere beispielsweise was die Stellung der Pensionskassenverwalter und die Offenlegung ihrer privaten Vermögenstransaktionen anbelangt.

In diesem Sinne ist der Bericht des Bundesrats lediglich ein erster Teil einer Strukturreform. Es wird zu entscheiden sein, ob die von Ihnen im Bericht erwähnten Gesetzesänderungen als solche möglichst rasch dem Parlament zugeleitet werden sollen, oder ob auch die weiteren von uns vorstehend erwähnten Problemkreise noch aufgearbeitet und im Änderungsvorschlage eingebaut werden sollen.

Zu Ihren einzelnen Vorschlägen betreffend die Strukturreform haben wir folgende Bemerkungen:

- a) Wir nehmen davon Kenntnis, dass die Finanzierungsprobleme der *öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen* in einer neuen separaten Expertenkommission behandelt werden, in welcher die Kantone vertreten sind. Zu den Anträgen dieser Expertenkommission wird später Stellung zu nehmen sein.

- b) *Optimierte Aufsicht:* Wir sind mit den Stossrichtungen zur Optimierung der Aufsicht einverstanden. Allerdings sehen wir im Vollzug noch gewisse Probleme. Zustimmung unsererseits findet das Konzept, die Oberaufsicht klar von der Aufsicht zu trennen. Der neu vorgesehenen Oberaufsichtsbehörde sollen keine direkten Aufsichtsfunktionen über Einrichtungen der 2. Säule mehr zukommen. Sämtliche Einrichtungen der 2. Säule sollen auf kantonaler/regionaler Ebene kontrolliert werden. Die Oberaufsichtsbehörde des Bundes hat sich grundsätzlich nur noch mit strategischen/gesetzgeberischen Fragen zu befassen.
- c) *Aufsichtszuständigkeit:* Wir befürworten den Lösungsansatz in Bezug auf die Aufsichtszuständigkeit nach dem Sitz-Prinzip. Anzustreben ist eine Regionalisierung der Aufsicht. Einzelne Kantone könnten wegen ihrer Kleinheit überfordert sein. Wir stellen mit Befriedigung fest, dass in der Zentralschweiz sowie in der Ostschweiz bereits Konkordate zustande gekommen beziehungsweise in Vorbereitung sind, die die Aufsicht über die Einrichtungen der 2. Säule regionalisieren. Zudem möchte sich das Tessin mit Vertrag an die Ostschweizer Konkordatslösung anbinden. Die Regionalisierung kann bundesrechtlich allerdings nicht erzwungen werden. Unter Umständen kann es noch einige Zeit dauern, bis in allen Kantonen Konkordats-Lösungen da sind. Dies muss in Kauf genommen werden.
- d) *Aufsicht über Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen durch Zuweisung an eine kantonale oder regionale Aufsichtsbehörde:* Diese Variante lehnen wir ab. Eine solche kantonale oder regionale Aufsichtsbehörde würde ein zu grosses Portefeuille erhalten, sind doch rund die Hälfte aller BVG-Versicherten an solche Sammel- oder Gemeinschaftsstiftungen angeschlossen. Die Sammel- oder Gemeinschaftsstiftungen sollten nach dem Sitz der zuständigen Aufsichtsbehörde zugewiesen werden.
- e) *Kontrolle der Anlagestiftungen:* Wir sind damit einverstanden, dass für die Anlagestiftungen die Finanzmarktaufsicht eingesetzt werden soll. Die Anlagestiftungen sind nicht BVG-Vorsorgeeinrichtungen, sondern sie besorgen auf Mandatsbasis für BVG-Einrichtungen die Anlagetätigkeit. Zu diesem Zwecke müssten die Anlagestiftungen nach unserem Dafürhalten auch dem Fondsgesetz unterstellt werden. Die Alternativen für die Anlagestiftungen, die Sie erwähnen, befriedigen uns nicht (entweder Unterstellung unter die Oberaufsichtsbehörde oder Zuweisung an eine einzelne Aufsichtsstelle). Es kann nicht Aufgabe der Oberaufsichtsbehörde sein, eine Vielzahl von Anlagestiftungen materiell zu überwachen. Gegen eine Zuweisung an eine einzelne Aufsichtsstelle spricht die von uns bereits erwähnte Arbeitsbelastung dieser Aufsichtsstelle.
- f) *Funktion der Oberaufsichtsstelle:* Die Oberaufsichtsstelle sollte so weit wie möglich nur strategische und gesetzgeberische Funktionen haben. Ausnahmsweise könnte die Oberaufsichtsstelle die Aufsicht über den Sicherheitsfonds und die Auffangeinrichtung ausüben. Es handelt sich hier um besondere Einrichtungen, die bundesrechtlich vorgegeben sind. Ihre Begründung für die Unterstellung unter die Oberaufsichtsbehörde ist einleuchtend. Einverstanden sind wir mit den von Ihnen vorgeschlagenen Einzelheiten (Selbständigkeit, Organisation des Sekretariats usw.) betreffend die Oberaufsichtsbehörde.
- g) *Kostenfolgen:* Es ist im Bundesrecht dafür zu sorgen, dass die gesamte BVG-Aufsicht, inklusive Oberaufsichtsbehörde, kostendeckend über Gebühren finanziert werden kann. Die finanzielle Belastung der Vorsorgeeinrichtungen durch diese Gebühren ist nicht gross. Zudem muss die Aufsichtsfunktion den Vorsorgeeinrichtungen auch etwas wert sein, da die finanzielle Situation, die Definition von verschiedenen Leistungen und Beiträgen usw. auch durch die Aufsichtsbehörde im Sinne einer Aufrechterhaltung der Stabilität der Einrichtung massgeblich beeinflusst werden kann.

- h) *Übergangsbestimmung*: Wir sind mit der dreijährigen Übergangsfrist einverstanden. Wie wir bereits erwähnt haben, kann es allerdings länger dauern, bis flächendeckend über die ganze Schweiz regionale Aufsichtsstellen entstanden sind.

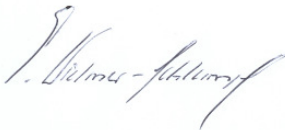
## 2. Massnahmen für ältere Arbeitnehmende

Ihre Vorschläge finden unsere Zustimmung, insbesondere auch jener, wonach Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen längstens bis fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV geleistet werden können (Heute: bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV). Dies hat auch steuerliche Konsequenzen. Wir akzeptieren diese.

Mit freundlichen Grüssen

### KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Die Präsidentin:



Dr. Eveline Widmer-Schlumpf

Der Sekretär:



Kurt Stalder

Kopie an:

Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren der Kantone